

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg.

Nr 6

Mittwoch, 28. Februar

1917

(Ord. 19. 2. 1917 Nr. 1579.)

### Erstkommunikanten betr.

Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin Luise beabsichtigen, den Erstkommunikanten, denen der Vater auf dem Feld der Ehre entrißen wurde, ein Gedenkblatt zu widmen.

Wir veranlassen die Pfarrämter und Pfarrkuratien in Baden, bis spätestens 15. März l. Jz. die Zahl der in Frage kommenden Kinder anher zu berichten.

Freiburg, 19. Februar 1917.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 22. 2. 1917 Nr. 1752.)

### Die Verbringung bedürftiger Stadtkinder auf das Land betr.

An den hochw. Seelsorge-Klerus.

Als wir im letzten Sommer kurz vor den Sommerferien die Landbevölkerung aufforderten, unterernährten Kindern einen Ferienaufenthalt in ihrem eigenen Hause zu gewähren, da war es uns eine große Freude, daß Christi Wort: „Wer eines dieser Kleinen in meinem Namen aufnimmt, nimmt mich auf“, so viel Verständnis gefunden hat. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, war der Erfolg ein guter. Pflegeeltern und Kinder sprachen sich befriedigt aus. Inzwischen ist die Not nicht geringer geworden, im Gegenteil: die Ernährungsverhältnisse werden gerade in den Frühjahrsmonaten schwierig, und nach dem harten Winter wäre für manches Kind ein Landaufenthalt im Interesse seiner Gesundheit sehr zu begrüßen. Es ist uns gewiß nicht unbekannt, daß auch auf dem Lande vielfach kein Ueberfluß an Lebensmitteln mehr ist, aber wir glauben doch, daß es noch Familien gibt, die für einige Wochen einen kleinen Gast aufnehmen und pflegen könnten. Daher wagen wir erneut die Bitte, dieses Werk der Nächstenliebe

überall, wo Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse es noch erlauben, zu empfehlen und zu üben.

Bei der Durchführung dieses Liebestwerkes sollen folgende Gesichtspunkte Beachtung finden:

1. Da es sich um ein gutes Werk handelt, soll die Aufnahme der Kinder unentgeltlich geschehen.
2. Für Hin- und Rückfahrt brauchen die Familien nicht aufkommen; gegen ebl. Unfälle werden die Kinder versichert.
3. Die Kinder sollen keinerlei besondere Behandlung erfahren, sondern nur einfache und kräftige Kost wie die Dorfkinder erhalten und in der Arbeit Hilfe leisten.
4. Es werden nur solche Kinder ausgewählt, die der Wohltaten bedürftig und würdig sind und deren bisherige Führung in und außer der Schule volle Bürgschaft für ihr Wohlverhalten während des Landaufenthaltes zu bieten verspricht.
5. In erster Linie werden unterernährte Kinder berücksichtigt, dann aber auch solche, die infolge von Hilfsdienstleistungen der Mutter ohne Aufsicht sind.
6. Kränkliche und schwache Kinder, die einer besonderen Pflege bedürfen, kommen nicht in Frage.
7. Als Zeit für den Landaufenthalt kommen besonders die Oster- und die Sommerferien, dann aber auch die dazwischenliegenden Monate Mai, Juni, Juli in Betracht. Der Aufenthalt soll in der Regel einen Monat betragen.
8. Zur Erleichterung der Arbeit in der Verbringung der Kinder ist zu wünschen, daß alle Familien einer Gemeinde, die Kinder aufnehmen wollen, sich auf einen bestimmten Monat einigen; jedenfalls ist es für die Unterbringung von großem Vorteil, wenn eine oder einige zusammenliegende Gemeinden für einen bestimmten Monat eine größere Zahl aufnehmen.
9. Da für die Osterferien bereits einige Abteilungen untergebracht werden sollten, möchten Gemeinden

mit mildem Klima bald ihre Anmeldungen ergehen lassen. Alle Anmeldungen sind dem Sekretariat des Caritasverbandes, Freiburg, Bel-  
fortstr. 20, mitzuteilen. Von hier aus werden die Anmeldungen den einzelnen Stadtpfarreien nach Wunsch zugeteilt.

10. Bei der Meldung von Familien ist anzugeben:

- a. Name und Stand der Familie,
- b. Wunsch der Pflegefamilie  
(Geschlecht und Alter des Kindes)  
Soll ein Kind für längere Zeit zu kleineren Diensten (z. B. Kinderaufsicht u. a.) in der Familie verbleiben, so ist das eigens anzugeben.
- c. Aufnahme um Gotteslohn oder gegen Entgelt.

Freiburg, 22. Februar 1917.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 22. 2. 1917 Nr 1830.)

### Die Religionsprüfung an den Volksschulen für das Schuljahr 1916/17 betr.

An die Erzb. Schulinspektionen, Pfarrämter u. Pfarrkuratien.

Zu den wichtigsten Obliegenheiten der Kirche gehört zu allen Zeiten die Sorge für eine gründliche religiöse Unterweisung der Schuljugend. Je mehr aber infolge der Kriegsverhältnisse diejenigen Familienmitglieder, die an erster Stelle berufen sind, für die christliche Erziehung der Kinder tätig zu sein, durch Abwesenheit im Kriegsdienste oder durch Überbürdung mit Arbeit gehindert sind, dieser Berufspflicht nachzukommen, und je größer die Gefahren für den Glauben und den sittlichen Wandel der Schüler werden, desto intensiver und ausdauernder muß die Tätigkeit an der Schule für die religiöse Unterweisung der Schüler werden.

Wir haben bisher aus den Berichten der Schulinspektionen den Eindruck gewonnen, daß im Allgemeinen eifrig für den obengenannten Zweck an den Schulen gearbeitet wird und daß viele Geistliche eine oft weit über das normale Maß hinausgehende Zahl von Unterrichtsstunden übernommen haben.

Teilweise haben wir aber durch eine zu wenig eingehende Berichterstattung oder infolge von Unterlassung der angeordneten Schulbesuche nicht die vollständige Kenntnis von dem gegenwärtigen Stand des Religionsunterrichts an den Volksschulen erhalten, die uns durchaus notwendig ist, um unserer schweren Verantwortlichkeit für die Überwachung und Leitung der religiösen Unterweisung

genügen und die für die gegenwärtigen Verhältnisse zutreffenden Maßnahmen anordnen zu können.

Unter Bezugnahme auf unsere früheren Erlasse vom 4. Februar 1915 Nr. 1010, Anzeigebblatt Nr. 6 S. 30, und vom 2. März 1916 Nr. 2113, Anzeigebblatt Nr. 5 S. 164, ordnen wir deshalb an:

1. daß in diesem Jahre sowohl die Religionsprüfungen durch die Erzb. Schulinspektoren stattzufinden haben, als auch die pfarramtlichen in den Volksschulen, welche für die ersteren in diesem Jahre nicht fällig sind. Die pfarramtlichen Prüfungen müssen in den stundenplanmäßigen Religionsstunden der betreffenden Religionslehrer abgehalten werden. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gemacht werden z. B. bei entfernteren Filialschulen. Es ist diesbezüglich zu beachten § 7 Abs. 2 der Verordnung des Großh. Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 28. November 1913 den Religionsunterricht an den Volksschulen betr. (Schulverordnungsblatt Nr 34 Seite 363):

„Wenn der nach Absatz 1 zuständige Geistliche die pfarramtliche Jahresprüfung für einzelne oder sämtliche Klassen nach den örtlichen Verhältnissen ausnahmsweise nicht innerhalb der für die Erteilung des Religionsunterrichts stundenplanmäßig festgesetzten Zeit vornehmen kann, so hat er dem Schulleiter oder dem Vorsitzenden der Ortschulbehörde hiervon Mitteilung zu machen. Dieser hat die erforderlichen Anordnungen zu erlassen und dem Kreis Schulamt anzuzeigen.“

2) daß eine genaue Berichterstattung der Pfarrämter und Pfarrkuratien über sämtliche ihnen unterstehenden Volksschulen an die Erzb. Schulinspektionen zur Vorlage an uns erfolgt, woraus namentlich ersehen werden kann:

- a) Zahl der Religionsklassen und Stärke derselben;
- b) ob die für den Religionsunterricht und den kirchlichen Gefang gesetzlich bestimmten Stunden vollständig eingehalten worden sind, ob dem etwa Schwierigkeiten entgegenstanden und welche Bemühungen angewendet wurden und mit welchem Erfolg, um wieder die gesetzliche Unterrichtszeit herbeizuführen;
- c) die Lehrpersonen, welche Religionsunterricht und kirchlichen Gefang erteilten;
- d) der Lehrstoff, welcher tatsächlich durchgenommen werden konnte;
- e) Unterbrechungen des Unterrichts außer den gesetzlichen Ferien;
- f) der sittliche Wandel der Schüler und Kirchenbesuch derselben; etwaige schwerere Verfehlungen der Schüler und Abndung derselben.

Am zweckmäßigsten werden die amtlichen Vordrucke mit den Beilagen (Stundenpläne und Lehrstoffverzeich-

nisse) benötigt. Auch ist das Verzeichnis der Erstkommunianten mit Angabe des Alters beizufügen.

3) daß Einsicht genommen wird von dem Stand der Kenntnisse der Schüler, in der Weise, daß mit Beschränkung auf den tatsächlich durchgenommenen Lehrstoff Einzelfragen über den wesentlichen Inhalt entweder von dem betreffenden Religionslehrer oder von dem prüfenden Vorgesetzten gestellt werden. Will der Religionslehrer noch weiter gehen und vollständig durchprüfen wie in normalen Zeiten, so steht das frei. Schriftliche Bescheide sind nicht auszustellen, weil es an den notwendigen Voraussetzungen zu einer vollständig zutreffenden Beurteilung fehlt. Doch soll es an mündlicher Anerkennung für gut geleistete Arbeit nicht fehlen.

Die Religionsprüfung soll, wo es nötig erscheint, zu einer Anweisung benötigt werden, wie in erster Reihe unter den jetzigen Verhältnissen das Unerläßliche und Wesentliche des Lehrstoffes betont werden müsse und in einer gewissen Unterordnung das Wünschenswerte, damit bezüglich des ersteren möglichst sichere und dauernde Kenntnisse erworben werden.

Wenn der Durchführung obiger Anordnungen bei größeren Schulorganisationen einige Schwierigkeiten sich entgegenstellen, so haben wir doch die Zuversicht, daß unser Seelsorgerklerus bei seinem Eifer und seiner Einsicht, wie wichtig es ist, daß die religiöse Unterweisung an den Volksschulen in ihren Rechten bleibt und auch im Kriege tüchtiges leistet, die oben gegebenen Weisungen gewissenhaft erfüllt. Es empfiehlt sich, mit den Religionsprüfungen möglichst bald zu beginnen.

Freiburg, 22. Februar 1917.

### Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 16. 2. 1917 Nr 1618).

**Ablaßverleihung zu Gunsten der katholischen Vereine für Schutz und Leitung von Mädchen und Jungfrauen besonders der arbeitenden Stände betr.**

In den letzten Jahren haben die marianischen Kongregationen in Stadt und Land dank des rastlosen Eifers unserer Seelsorger, besonders auch unter der weiblichen Jugend, eine außerordentlich starke Verbreitung gefunden und sich nicht allein auf die Pflege von Tugend und Frömmigkeit beschränkt, sondern auch, was in unserer Zeit ganz besonders not tut, Werke der christlichen Nächstenliebe nach Kräften bei den Mitgliedern zu fördern sich angelegen sein lassen.

Neben den Kongregationen haben sich auch in unserer Erzdiözese, besonders in den Städten, aus dem Bedürfnis unserer Zeit heraus eine Anzahl von Vereinen entwickelt, welche sich, insbesondere unter Mitwirkung von Damen der höheren Stände, den Schutz, die Leitung und die besondere Fürsorge für Mädchen und alleinstehende Frauenpersonen zur besonderen Aufgabe gemacht haben; genannt seien die Mädchenschutz-, die Dienstboten- (Philomenen-), die weiblichen Jugend- und Jungfrauenvereine. Auch diese Vereine verdienen Anerkennung und Förderung. Um denselben einen besondern Beweis seines väterlichen Wohlwollens zu geben, hat unser glorreich regierender hl. Vater Benedikt XV. durch besonderes Breve vom 26. November 1916 den Damen, welche in solchen Vereinen tätig sind, und den denselben angehörenden Mädchen und sonstigen Mitgliedern, sowie deren Wohltätern in der Erzdiözese Freiburg nachstehende Ablässe verliehen, die sämtlich auch den armen Seelen im Fegefeuer zugewendet werden können:

1. einen vollkommenen Ablass beim Eintritt in den Verein; Bedingung: Beicht und Kommunion; denselben können die jetzt schon eingetretenen Mitglieder ebenfalls gewinnen;
2. einen vollkommenen Ablass in der Todesstunde; Bedingung: vorausgehende Beicht und Kommunion oder wenigstens reumütige Anrufung des Namens Jesu;
3. einen vollkommenen Ablass am Feste des hl. Philipp Neri, des Patrons dieser Vereine (26. Mai), an den Festen der unbefleckten Jungfrau und Gottesmutter Maria und des hl. Joseph sowie Allerheiligen oder an einem der folgenden sieben Wochentage; Bedingung: Beicht, Kommunion, Besuch der Vereins- bzw. Pfarrkirche und Gebet nach Meinung des hl. Vaters;
4. einen Ablass von 300 Tagen, der monatlich zweimal gewonnen werden kann, den Vereinsdamen und Wohltätern
  - a) bei andächtiger Verrichtung der Anrufung: „Heiliger Philipp Neri, bitte für uns und unsere Schützlinge, auf daß wir würdig werden der Verheißungen Christi“;
  - b) für Besuch der Vereinsversammlungen oder kranker Schützlinge, für Arbeiten, Almosen oder sonstige Verrichtungen zu Gunsten des Vereins, sowie für Teilnahme beim Begräbnis oder Seelengottesdienst für verstorbene Vereinsangehörige;
5. einen Ablass von 200 Tagen, der ebenfalls zweimal im Monate gewonnen werden kann, den Schützlingen und andern Vereinsangehörigen

- a) für Verrichtung des Vaterunfers, Englischen Grusses und der Anrufung: „Heiliger Philipp Neri, bitte für uns“;
- b) für Besuch der Vereinsversammlungen und für jede Ermunterung zum Guten oder Warnung vor dem Bösen, die sie einem andern Mädchen erteilen.

Außerdem genießt jeder in der Leitung eines solchen Vereins tätige Priester das persönliche Altarprivileg, so oft er für ein verstorbenes Mitglied die hl. Messe liest.

Wir veranlassen die Seelsorger und geistlichen Beiräte von Vereinen der in Betracht kommenden Art, den Mitgliedern von den ihnen verliehenen geistlichen Gnaden Kenntnis zu geben und ihren Eifer für die gute Sache dadurch auf's Neue anzuspornen.

Freiburg, 16. Februar 1917.

#### Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 15. 2. 1917 Nr 1468.)

#### Den Vertrieb des Kriegsgebetbuchs „Nimm uns o Gott in Deine Hand“ betr.

Schon vor längerer Zeit und wiederum neuerdings ist bei uns Klage geführt worden, daß von Reisenden einer Kolportagefirma für ein im Verlag „Glaube und Kunst“ München—Leipzig—Berlin erschienenenes Kriegsgebetbuch von Haus zu Haus Bestellungen gemacht werden, wobei zum Ankauf des ziemlich teureren Buches (3.80 M) durch das Versprechen ermuntert wird, daß für die Käufer eine Anzahl hl. Messen gelesen würden. Auf früheren Bestellszetteln der Vertriebsfirma fand sich sogar die gedruckte Anmerkung, daß die Käufer und deren Anverwandte in 52 hl. Messen eingeschlossen seien, die auf Veranlassung des Verlages gelesen würden.

Ein solches Versprechen stellt sich als ein ungehöriges Geschäftsmanöver dar; die Katholiken sind vor dem Kauf auf solche Weise angepriesener Andachtsgegenstände zu warnen.

Freiburg, 15. Februar 1917.

#### Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 9. 2. 1917 Nr 1358.)

#### Die Feststellung des Todes eines verschollenen Ehegatten betr.

I. Der gegenwärtige Weltkrieg hat die Zahl der Personen, welche von einem bestimmten Zeitpunkte an vermißt werden, ohne daß jedoch deren Tod urkundlich zu erweisen ist, außerordentlich vermehrt. Zuzufolge Bekanntmachung des Bundesrates vom 18. April 1916 ist die bürgerliche Todeserklärung solcher Kriegsvermißten erleichtert worden; die Todeserklärung kann bereits erfolgen, wenn von dem Vermißten ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist.

Eine Rechtsfolge der Todeserklärung ist, daß der andere Ehegatte nach staatlichem Gesetz zu einer neuen Ehe schreiten kann. Da zu erwarten ist, daß schon in naher Zukunft auch Katholiken in nicht geringer Zahl von dieser Befugnis Gebrauch zu machen gewillt sind, so bringen wir im Nachstehenden das heute gültige kirchliche Recht bezüglich der Feststellung des Todes eines Ehegatten zur Kenntnis unserer Seelsorgegeistlichkeit. Dasselbe ist niedergelegt in der „Instructio supremae sacrae Congregationis S. Officii ad probandum obitum alicuius coniugis“ vom 13. Mai 1868 (abgedruckt in den Acta Ap. Sedis II. [1910] p. 199—203), deren wesentliche Bestimmungen in den folgenden Punkten zusammengefaßt sind:

1. Die bloße Abwesenheit des Ehegatten, mag sie auch noch so lange dauern, und das Fehlen jeglicher Nachricht von ihm sind kein genügender Beweis für seinen Tod. Auch die bürgerliche Todeserklärung reicht allein als Beweis für den Tod des Ehegatten nicht hin.
2. Der Beweis des Todes wird erbracht durch einen authentischen, amtlichen Totenschein, der auf Grund des kirchlichen oder standesamtlichen Sterberegisters, der Sterbeliste des Krankenhauses, der Militärliste ausgestellt ist.
3. Ist eine authentische Sterbeurkunde nicht beizubringen, so kann der Beweis erbracht werden durch Aussagen wenigstens zweier beeidigter, glaubwürdiger Zeugen, die den Verstorbenen gekannt haben und deren Aussagen auf eigener Anschauung beruhen und bezüglich des Ortes, der Todesursache und der wesentlichen Umstände übereinstimmen. In Betracht kommen namentlich Verwandte, Reise- und Arbeitsgenossen und Kriegskameraden.
4. Findet sich nur ein derartiger Zeuge, und ist dieser durchaus einwandfrei, und wird seine Aussage durch andere wichtige Momente unterstützt, so kann auch

ein Zeuge genügen. Dasselbe gilt auch beim Fehlen aller andern äußeren Beweismomente, wofern nur die Angaben des einen Zeugen nichts Widersprechendes oder Unwahrscheinliches enthalten.

5. In Ermangelung von unmittelbaren Zeugen kann auch die Aussage durchaus glaubwürdiger mittelbarer Zeugen als hinreichender Beweis erachtet werden, solcher nämlich, die bezeugen, vom Tode des Ehegatten zu einer keinen Verdacht erregenden Zeit von andern gehört zu haben, welche selbst nicht vernommen werden können, weil sie abwesend oder tot oder aus einem andern Grund nicht zu erreichen sind. Stimmen diese Aussagen mit allen andern Umständen, oder wenigstens den wichtigeren überein, so reichen sie zur Begründung eines vernünftigen Urteils über den Tod hin.
6. Wenn weder authentische Urkunden noch genügende Zeugenaussagen beigebracht werden können, ist zu prüfen, ob nicht die moralische Gewißheit über den eingetretenen Tod durch einen Indizienbeweis erlangt werden kann.
7. Zu diesem Zweck sind die persönlichen Verhältnisse des angeblich Verstorbenen in Betracht zu ziehen und bei den Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten der beiden Eheleute Nachforschungen darüber anzustellen, ob der Verschollene von guten Sitten war, ein frommes und religiöses Leben führte, seine Ehefrau liebte, ob er keinen Grund hatte, sich zu verbergen, ob er Vermögen besaß oder solches erwarten konnte; ob er im Einverständnis mit der Frau und den Angehörigen sich entfernte; welches damals sein Alter und sein Gesundheitszustand war; ob, wann und von wo er einmal geschrieben hat; ob er die Absicht geäußert hat, möglichst bald zurückzukehren und dergl.

Sodann ist der Grund seiner Entfernung in Betracht zu ziehen und zu prüfen, ob sich nicht aus den Umständen Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit des Todes ergeben. Ist er zum Kriegsdienst eingerückt, so ist bei der Militärbehörde nachzuforschen, was dort über ihn bekannt sei; ob er an einer Schlacht teilgenommen hat, in die Gefangenschaft geraten ist, sich von seinem Truppenteil entfernt hat, ob er auf einen gefährlichen Posten gestellt war usw.

Wenn er eine Geschäftsreise unternommen hat, ist zu prüfen, ob zur Zeit der Reise besondere Gefahren zu bestehen waren; ob er allein oder in Gesellschaft anderer reiste; ob im Lande, wohin er reiste, Aufruhr, Krieg, Hungerstnot, ansteckende Krankheiten geherrscht haben und dergl.

Wenn er eine Seereise angetreten hat, ist nachzuforschen nach dem Hafen, in welchem er sich einschiffte; nach Reisegeossen, Bestimmungsort und Name des Schiffes, Name des Kapitäns; ob er Schiffbruch erlitten, ob die Gesellschaft, bei der das Schiff versichert war, die Versicherungssumme bezahlt hat und dergl.]

8. Auch ein durch andere Umstände unterstütztes Gerücht kann zum Beweise des Todes dienen, wenn wenigstens zwei glaubwürdige Zeugen eidlich erhärten, daß das Gerücht auf vernünftigem Grunde beruhe, daß sie es vom größeren und urteilsfähigeren Teil der Bevölkerung gehört haben und es selbst für wahr halten, ferner daß es nicht von solchen ausgegangen ist, die an dem Tod des Verschollenen ein Interesse haben.
9. Es sind auch, wenn nötig, Veröffentlichungen in den Tagesblättern mit genauer Personalbeschreibung des Verschollenen zu veranlassen.

II. Im Anschlusse an diese Instruktion geben wir unserm Klerus bekannt:

1. Die Behörde, welche in unserer Erzdiözese die Entscheidung zu treffen hat, ob der Tod eines Vermißten moralisch gewiß und daher die Wiederverheiratung des Ehegatten erlaubt sei, ist das Erzbischöfliche Offizialat. Dasselbe entscheidet endgiltig, wofern es nicht gemäß kirchlicher Vorschrift zweifelhafte Fälle dem Urteile des hl. Stuhles unterbreitet.
2. Dem Erzbischöflichen Offizialate sind alle Fälle zur Entscheidung vorzulegen, in denen Ehegatten von Kriegsvermißten, also insbesondere Kriegerefrauen zu einer neuen Ehe schreiten wollen, ohne daß eine Todesbeurkundung einer hiefür zuständigen amtlichen Stelle (vgl. oben I Ziff. 2) vorliegt.
3. Dem Antrage sind alle zweckdienlichen Beweismittel, insbesondere auch die im Aufgebotsverfahren der bürgerlichen Todeserklärung verwerteten, beizufügen.
4. Der Antrag ist, wenn möglich, so frühzeitig zu stellen, daß das Offizialat in der Lage ist, nötigenfalls noch weitere Beweiserhebungen zu machen oder die Entscheidung des heil. Stuhles anzurufen. Der Termin der beabsichtigten Trauung ist in dem Gesuche anzugeben.
5. Kosten für das Verfahren werden nicht angefeht; jedoch wird die Erstattung etwaiger größerer barer Auslagen von Seiten vermöglicher Antragsteller vorbehalten.

Freiburg, 9. Februar 1917.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 8. 2. 1917 Nr. 1285.)

**Homiletische Fortbildung des jüngeren Klerus betr.**

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des hochwürdigsten Kapitelsvikariats vom 27. März 1872 Nr. 2599 bestimmen wir als vorzulegende Predigtarbeiten:

**A. Für den Junitermin:**

1. Eine Predigt auf die solemnitas S. Josephi Sponsi B. M. V. Ecclesiae universalis patroni,
2. eine Homilie auf den zweiten Sonntag nach Pfingsten im Anschluß an Lf. 14, 16—24.

**B. Für den Dezembertermin:**

1. Eine Predigt über das Ärgernisgeben zum 24. Sonntag nach Pfingsten. Mtth. 13, 24 ff,
2. eine Homilie zur Epistel vom 21. Sonntag nach Pfingsten. Eph. 6, 10—17.

Die Vorschriften im Anzeigebblatt vom 28. Februar 1896 sind genau einzuhalten und sollen von den Herren Dekanen in Erinnerung gebracht werden. Neupriester haben nur die Predigten des 2. Termins einzureichen. Zur Vorlage der Predigten sollen die Herren Dekane sich der verordneten Vordrucke bedienen.

Freiburg, 8. Februar 1917.

**Erzbischöfliches Ordinariat**

(Ord. 22. 1. 1917 Nr. 602.)

**Die Umpfarrung des Winterhofes von der Pfarrei Hochsal zur Pfarrei Niederwühl betr.**

Mit Wirkung vom 1. Januar 1917 ab trennen wir die auf dem Winterhof, d. i. den Grundstücken Lagerbuch Nr 1277 und 1282 der Gemarkung Rogel wohnenden Katholiken von der Pfarrei Hochsal und vereinigen sie mit der katholischen Pfarrei Niederwühl.

Das Großherzogliche Ministerium des Kultus und Unterrichts hat im Benehmen mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern durch Entschliebung vom 13. d. Mts Nr A 201 zu dieser Umpfarrung die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg, 22. Januar 1917.

**Erzbischöfliches Ordinariat**

(Ord. 6. 2. 1917 Nr 1146.)

**Die abgesonderte Gemarkung Lufhardt betr.**

Mit Wirkung vom 1. Januar 1917 ab teilen wir den oberen (südlichen) Teil der abgesonderten Gemarkung Luf-

hardt dem Kirchspiel der katholischen Kirchengemeinde Karlsdorf, den unteren (nördlichen) Teil dem der katholischen Kirchengemeinde Kirrlach zu.

Das Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts hat im Einverständnis mit dem Großh. Ministerium des Innern durch Entschliebung vom 29. v. Mts. Nr. A 339 zu dieser Maßnahme die staatliche Zustimmung erteilt.

Freiburg, 6. Februar 1917.

**Erzbischöfliches Ordinariat****Pfründenaus schreiben**

**Marlen**, Dekanat Lahr, mit einem Einkommen von 2731 *M.* und einem Nebeneinkommen von 165 *M.* 50 *S.* für Abhaltung von 148 gestifteten Fahrtagen.

Auf der Pfarrei ruht die Verpflichtung, einen Vikar zu halten und zu besolden.

Dem künftigen Pfründnießer wird zur Auflage gemacht, zur Bestreitung des Ruhegehalts des resignierten Pfarrers bei erledigter Vikarstelle eine Abgabe von jährlich 2400 *M.* und bei besetzter Vikarstelle eine solche von jährlich 1431 *M.* zu leisten, während sein eigenes Dienst Einkommen nach seinem Dienstalster aus den Aufbesserungsmitteln ergänzt wird.

**Warmbach**, Dekanat Säckingen, mit einem Einkommen von 1213 *M.* und einem Nebeneinkommen von 104 *M.* 33 *S.* für Abhaltung von 84 gestifteten Fahrtagen, darunter 22 Fahrtage mit 33 *M.* Gebühren, die auf der Pfarrei selbst ruhen.

**Wiechs**, Dekanat Engen, mit einem Einkommen von 1671 *M.* und einem Nebeneinkommen von 60 *M.* 50 *S.* für die Abhaltung von 45 gestifteten Fahrtagen, von denen 18 mit 27 *M.* Gebühren auf der Pfründe ruhen, und 28 *M.* 07 *S.* für besondere kirchliche Berrichtungen.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Gesuche um Präsentation durch Allerhöchstenselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

**Serten**, Dekanat Säckingen, mit einem Einkommen von 2265 *M.* und einem Nebeneinkommen von 249 *M.* 76 *S.* für Abhaltung von 171 gestifteten Fahrtagen und 99 *M.* 71 *S.* für besondere kirchliche Berrichtungen.

**Niederwühl**, Dekanat Waldshut, mit einem Einkommen von 1526 *M.* und einem Nebeneinkommen von 275 *M.* 71 *S.* für Abhaltung von 201 gestifteten Jahrtagen.

Auf der Pfründe ruht die Verpflichtung, einen Vikar zu halten und zu besolden. Bei nichtbesetzter Vikarstelle werden für Benützung eines Fuhrwerks wegen Pastoration des Filials Oberwühl 160 *M.* als Last der Pfründe in Anschlag gebracht und bei besetzter Vikarstelle sind deshalb nur noch 1140 *M.* in Rechnung zu stellen.

**Ziegelhausen**, Dekanat Heidelberg, mit einem Einkommen von 1517 *M.* und einem Nebeneinkommen von 343 *M.* 15 *S.* für Abhaltung von 219 gestifteten Jahrtagen.

Auf der Pfarrei ruht die Verpflichtung, einen Vikar zu halten und zu besolden.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Gesuche um Designation vonseiten Allerhöchstdesselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

**Benzingen**, Dekanat Beringen, mit einem nach der Einkommensnachweisung vom 1. April 1911 festgestellten Einkommen von 6341 *M.*

Dem künftigen Pfarrer wird im Einverständnis mit dem Patron zur Auflage gemacht, auf die Dauer von 6 Jahren je 500 *M.* zu den vom Erzb. Ordinariate bestimmten Zwecken von seinem Einkommen abzugeben.

**Boll**, Dekanat Hechingen, mit einem katastermäßigen Einkommen von 1541 *M.*

Dem künftigen Pfarrer wird zur Auflage gemacht, auf der Pfründe ruhende Schulden mit 339 *M.* 16 *S.* durch jährliche Zahlungen von mindestens 50 *M.* zu tilgen.

**Feldhausen**, Dekanat Beringen, mit einem Einkommen von 2260 *M.* nach der Nachweisung vom 1. April 1911.

Auf der Pfründe ruht die Verbindlichkeit, eine Schuld bis zu 250 *M.* 35 *S.* durch jährliche Zahlungen von mindestens 30 *M.* zu tilgen.

**Laiz**, Dekanat Sigmaringen, mit einem Einkommen von 1961 *M.* nach der Einkommensnachweisung vom 1. April 1911.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Fürsten Wilhelm von Hohenzollern gerichteten Gesuche um Präsentation innerhalb vier Wochen durch ihre vorgelegten Dekanate bei der Fürstlich Hohenzollernschen Hofkammer in Sigmaringen einzureichen.

**Sigmaringendorf**, Dekanat Sigmaringen, mit einem nach der Nachweisung auf 1. April 1911 festgesetzten Einkommen von 1649 *M.* bzw. 963 *M.*, wobei für Besorgung des zur Pfründe gestifteten Vikariats 514 *M.* und bei besetztem Vikariat 1200 *M.* als Last abgezogen sind.

Dem künftigen Pfründnießer wird zur Auflage gemacht, eine Schuld von 300 *M.* in jährlichen Beträgen von mindestens 20 *M.* zu tilgen.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch die vorgelegten Dekanate an Seine Excellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

### Pfründebesehung

Die kanonische Institution hat erhalten am:

28. Jan.: Joseph Ferdinand Klee, Pfarrer mit Abf. von Altenburg, Pfarrverweser in Friedingen, auf diese Pfarrei.

### Versehungen

18. Januar: Eduard Schottmüller, Vikar in Wiesental, i. g. E. nach Weingarten, Def. Offenburg,  
 18. " Karl Maier, Vikar in Weingarten, Def. Offenburg, i. g. E. nach Bleichheim,  
 18. " Eugen Höner, Vikar in Bleichheim, i. g. E. nach Wiesental,  
 24. " Hugo Ganter, Vikar in Bräunlingen, i. g. E. nach Kesselwangen,  
 6. Febr.: Karl Joseph Fischer, Vikar in Ettlingen, i. g. E. nach Stockach,  
 6. " August Better, Vikar in Stockach, i. g. E. nach Ettlingen.  
 6. " Hermann Ruf, zuletzt beurlaubt, als Vikar nach Brühl.  
 20. " Bruno Neugart, Vikar in Steinbach, i. g. E. nach Wimbuch.

### Sterbfall

13. Februar: Joseph Faller, Pfarrer in Herten,  
 R. I. P.

